



Alles was Recht ist

Wer sich komplementärmedizinisch und mit Naturheilmitteln behandeln lassen will, sollte die Therapeuten sorgfältig auswählen. Für einige Therapien zahlt die Krankenkasse; für Fehler haften je nach Situation der Therapeut oder der Hersteller des Medikamentes.

Text: Regula Heinzelmann



In der Naturheilkunde wird der Mensch als Ganzes gesehen. Nicht Symptome werden behandelt, sondern der Mensch selbst. Ziel ist die Wiederherstellung und Förderung der Selbstheilungskräfte. Komplementärmedizin umfasst diverse Verfahren, die zusätzlich zur konventionellen Medizin angewendet werden. In der Schweiz werden besonders häufig Akupunktur und Phytotherapie (Pflanzenheilkunde) angewendet. Um solche Therapien anzubieten, benötigt man eine Ausbildung und eine kantonale Bewilligung. Und natürlich sollte die Art der Behandlung für die betreffenden Beschwerden oder Krankheiten sinnvoll sein. Bei der Suche nach geeigneten Therapeuten kann man sich an diverse Verbände richten (siehe Links) oder sich vom Hausarzt beraten lassen (siehe Interview).

Was zahlt die Krankenkasse?

Für vier Fachrichtungen der Naturheilkunde gibt es eidgenössisch anerkannte Berufsausbildungen: für Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) und Traditionelle Europäische Naturheilkunde (TEN, siehe Seite 42). Heilpraktiker mit entsprechender Ausbildung findet man auf der Website der Naturärzte Vereinigung Schweiz (NVS).

Für einige weitere Berufe der Komplementär- und Alternativmedizin ist die Ausbildung im Berufsbildungsgesetz geregelt: für Komplementärtherapeut/-in, Naturheilpraktiker/-in, Kunsttherapeut/-in und Medizinische Masseur/-in. Die entsprechenden Ausbildungen und Prüfungen unterstehen der Kontrolle durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

Nach Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) übernimmt die obligatorische Versicherung Kosten von Akupunktur, Chinesischer Arzneimitteltherapie (TCM), anthroposophischer Medizin, klassischer Homöopathie und Phytotherapie, sofern sie von Schulmedizinern angeboten werden und diese bestimmte Weiterbildungen absolviert haben. Für andere Therapeuten sind die Kosten allenfalls durch die Zusatzversicherungen gedeckt. Man erkundigt sich am besten bei der Krankenkasse.

Wer haftet für Fehler?

Der Behandlungsvertrag ist juristisch ein Auftrag (OR Art. 394 ff.). Wie bei jedem Auftrag sollte man im Voraus die Honorare vereinbaren. Allenfalls kann sich ein Preisvergleich lohnen. Wenn eine Behandlung nichts nützt oder sogar kontraproduktiv ist, muss man zwischen folgenden Möglichkeiten unterscheiden:

▲ **Der Therapeut** hat ein falsches Medikament verschrieben. In diesem Fall liegt ein klassischer Behandlungsfehler vor. Der Beauftragte haftet nach OR im Allgemeinen für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis; Therapeuten vor allem für getreue und sorgfältige Ausführung der Behand-

● Links

Erfahrungsmedizinisches Register (EMR): www.emr.ch
Qualität für Naturheilkunde und Komplementärmedizin (SPAK). Naturärzte Vereinigung Schweiz (NVS): www.nvs.swiss

lungen. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass nicht nur ein eigentlicher «Kunstfehler», sondern jede Sorgfaltspflichtverletzung haftungsbegründend ist.

▲ **Mit dem Medikament** stimmt etwas nicht. Nach Produkthaftungsgesetz haftet der Hersteller für den Schaden, wenn ein fehlerhaftes Produkt dazu führt, dass eine Person getötet oder verletzt wird. Als Hersteller können auch Unternehmen gelten, die Produkte vertreiben oder verkaufen. Voraussetzung für die Produkthaftung ist, dass ein Medikament korrekt eingenommen worden ist. Das ist oft nicht leicht nachzuweisen.

▲ **Die Behandlung** ist fachgerecht und das Medikament in Ordnung; aber der Patient reagiert anders darauf als die Mehrheit der Patienten, z.B. mit einer Allergie. Wenn es vorher keine Anhaltspunkte für die individuelle Reaktion gab, dann haftet weder der Therapeut respektive Arzt noch der Arzneimittelfabrikant. Wichtig: Gleich zu Beginn der Konsultation den Therapeuten oder Arzt über Allergien und sonstige Unverträglichkeiten informieren.

Die Rechte der Patienten

Im Prinzip gelten für Alternativ- und Komplementärmedizin dieselben Patientenrechte wie bei der konventionellen Medizin; und die sind kantonal festgelegt. Allgemein gilt: Die Patienten haben das Recht auf eine sorgfältige Behandlung und umfassende Information. Ohne eine solche kann man gemäss Bundesgericht gar nicht rechtsgültig in eine Behandlung einwilligen. Der Patient hat ausserdem das Recht, eine Behandlung jederzeit zu verweigern oder zu unterbrechen.

Nach Heilmittelgesetz muss der Therapeut beim Umgang mit Heilmitteln alle Massnahmen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik treffen, damit die Gesundheit des Menschen (oder auch Tiers) nicht gefährdet wird. Das heisst: Er darf ein Arzneimittel nur verschreiben, wenn er den Gesundheitszustand des Patienten genau kennt. Auch deshalb ist der Versandhandel mit Arzneimitteln grundsätzlich untersagt; nur unter speziellen Voraussetzungen wird er bewilligt – vor allem muss eine sachgerechte Beratung sichergestellt sein. Gerade im Bereich von Naturheilmitteln gibt es immer wieder Internetangebote, die unseriös oder sogar gefährlich sind! Also fragt man besser den Arzt oder Therapeuten, bevor man ein Heilmittel kauft. //



gefragt:
susanne hochuli

«Die ‹Chemie› muss stimmen»

Als Präsidentin der Stiftung SPO Patientenschutz setzt sich **Susanne Hochuli** für Patientenrechte und Qualität im Gesundheitswesen ein. Im Interview äussert sie sich über die diesbezüglichen Besonderheiten in der Komplementärmedizin.

Interview: **Regula Heinzelmann**

Frau Hochuli, worauf muss man achten, wenn man Therapeuten für Naturheilkunde, Komplementärmedizin und sonstige alternative Methoden sucht?

In erster Linie empfiehlt die SPO, den Hausarzt zu fragen. Er kennt sich in der Umgebung aus und hat wahrscheinlich Erfahrungen mit verschiedenen Therapeuten. Und er kennt die Krankengeschichte seiner Patienten. Er kann somit wichtige Informationen liefern zur Entscheidung, welche Methoden und welche Therapeuten infrage kommen. Zusätzlich können Therapeuten anhand ihrer Qualitätslabels ausgesucht werden.

Gibt es weitere Entscheidungshilfen?

Auch Erfahrungen von anderen Patienten im Bekanntenkreis können hilfreich sein. Und natürlich muss die zwischenmenschliche Beziehung zwischen Therapeut und Patient stimmen. Stimmt die ‹Chemie› nicht, kann ein Abbruch der Therapie oder ein Wechsel des Therapeuten angezeigt sein. Das gilt im Übrigen auch für Schulmediziner. Ausserdem ist es empfehlenswert, sich gleich am Anfang über Kosten und Finanzierung zu informieren. Zahlt die Grundversicherung? Die Zusatzversicherung? Muss ich die Therapie und/oder die Medikamente selber bezahlen? Man sollte sich vor der Therapie also immer erst nach den Tarifen erkundigen.

Bei welchen Leiden sind alternative Therapien sinnvoll? Und in welchen Fällen raten Sie ab?

Eine generelle Aussage dazu ist schwierig. Es kann sich sicher lohnen, sich auch diesbezüglich mit dem Hausarzt zu besprechen. Auch kann der Patient beim Therapeuten nachfragen, inwiefern dieser sich mit dem Krankheitsbild auskennt. Hat er bereits ähnliche Fälle erfolgreich behandelt? Abzuraten ist von einer alleinigen alternativmedizinischen Behandlung bei ernsthaften bis lebensbedrohlichen Erkrankungen.

● Im folgenden Interview sind immer beide Geschlechter gemeint. Weil es besser lesbar ist, unterlassen wir die Doppelnennung.

Wie der Begriff Komplementärmedizin aussagt, ist sie eine Ergänzung. Sie ersetzt nicht die Schulmedizin, zumindest nicht bei schweren Krankheiten.

Im Internet gibt es zig Theorien darüber, dass bei bestimmten Krankheiten alternative Behandlungen mehr Erfolg haben als die der konventionellen Medizin. Etwa bei Krebs. Was halten Sie davon?

Bei Krebs rät die SPO, sich immer an einen Krebspezialisten der Schulmedizin, einen Onkologen zu wenden. Vor allem in grossen Spitälern gibt es alternativmedizinische Angebote in Zusammenarbeit mit diesen Ärzten. Das nennt man dann zum Beispiel ‹integrative Medizin› oder eben ‹Komplementärmedizin›. Von schulmedizinisch unbegleiteter Alternativmedizin rate ich bei Krebs dringend ab. Die grossartigen Erfolgs- oder Heilungsversprechen von Vertretern meist unseriöser Methoden können zu erheblichem unnötigem Leiden oder gar zum Tod führen.

Was raten Sie Patienten, wenn eine Behandlung – die vielleicht durchaus fachgerecht war – eine negative Wirkung hat?

Die SPO rät in erster Linie dazu – und das gilt auch für die Schulmedizin –, das Gespräch mit dem Therapeuten zu suchen, um mit ihm über die negativen Wirkungen zu reden. Ebenfalls ist eine Konsultation beim Hausarzt zu empfehlen. Im Konfliktfall gibt es ausserdem die Möglichkeit, sich an eine Patientenorganisation zu wenden.

Was tun, wenn der Therapeut einen Fehler gemacht hat?

In der Alternativmedizin ist es schwierig, einen Fehler tatsächlich zu belegen, weil sie mehr auf Erfahrung als auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht. Die zumindest zum Teil nicht vorhandenen wissenschaftlichen Daten verunmöglichen häufig auch den Nachweis eines besseren Verlaufs bei korrektem Handeln. Hinsichtlich Häufigkeiten von negativen Wirkungen können wir mangels statistischer Erfassung keine soliden Aussagen machen. Allerdings werden wir deutlich häufiger mit Fragen aus dem schulmedizinischen Bereich konfrontiert. //



«Wenn mir meine Welt
grau vorkommt ...

... hilft mir der süsse Duft von Blumen.»

Ein Tipp von Silvio M., taubblind

SPINAS CIVILE VOICES

**Wir Blinden helfen gerne, wenn wir können.
Bitte helfen Sie uns auch.**

www.szb.ch Spenden: PK 90-1170-7

SZBLIND

Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen

delima[®] feminin

Wertvolles Granatapfelsamenöl
für die Wechseljahre.

Vaginalzäpfchen

Dies ist ein Medizinprodukt.
Lassen Sie sich von Ihrer
Fachperson beraten.



Vertrieb in der Schweiz:
ebi-vital – CH-3038 Kirchlindach